

20. Mai 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

100

Gesetz: ArbKrankhG § 2, § 1

Leitsätze:

- 1) Bei der Anwendung des ArbKrankhG, insbesondere bei der Berechnung des vom Arbeitgeber zu leistenden Krankengeldzuschusses, kommt es nicht darauf an, in welchem Verhältnis Krankengeld und Arbeitgeberzuschuß zu dem Arbeitsentgelt stehen, das der Arbeiter verdient haben würde, wenn er im Krankheitszeitraum gearbeitet hätte.
- 2) Ist die wöchentliche Arbeitszeit auf die Tage Montag bis Freitag verteilt (5-Tage-Woche), so erhält der Arbeiter, wenn er im Stundenlohn steht, im Sinne des § 189 RVO für Sonnabend und Sonntag kein Arbeitsentgelt, unbeschadet der Tatsache, daß er von dem an den Tagen Montag bis Freitag verdienten Lohn seinen Lebensunterhalt auch für den Sonnabend und den Sonntag bestreiten muß.

Aktenzeichen: 2 AZR 336/58

Urteil des BAG vom 20. Mai 1960

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 336/58

VII Sa 49/58 Baden-
Württemberg (Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel zugestellt
am 20. Mai 1960
gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Mai 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Zeilinger für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern Mannheim, vom 25. Juni 1958 - VII Sa 49/58 - wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision des Klägers wird das genannte Urteil dahin abgeändert, daß die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim, Kammer III, vom 20. Januar 1958 - 3 Ca 1464/57 - zurückgewiesen wird.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Schweißer beschäftigt. Er arbeitete in der Woche fünf Tage von Montag bis Freitag. Von Samstag, dem 21. September 1957 bis Sonntag, dem 6. Oktober 1957 = 16 Tage war er infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig. Sein Nettoarbeitsentgelt während der letzten vier Wochen vor der Krankheit betrug 413,40 DM. Während seiner Krankheit erhielt er als Krankengeld von der Krankenkasse täglich 11,78 DM, insgesamt 188,48 DM.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von der Beklagten pro Kalendertag als Zuschuß zum Krankengeld den Unterschiedsbetrag zwischen 1/28 von 90% (= 372,06 DM) des Nettoarbeitsentgelts der letzten vier Wochen, das sind 13,28 DM und dem täglichen Krankengeld von 11,78 DM

= 1,50 DM

für 16 Tage, also 16 x 1,50 DM = 24,-- DM.

Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 24,-- DM netto zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und ausgeführt, der Kläger würde nach seinem früheren Durchschnittsverdienst während der Dauer seiner Krankheit ein Nettoeinkommen von 206,-- DM gehabt haben. 90% davon seien 186,-- DM. Da er als Krankengeld 188,48 DM also 2,48 DM

mehr als die ihm nach dem Gesetz vom 26. Juni 1957 zustehenden 90% (186,-- DM) seines Nettoeinkommens erhalten habe, könne er nichts mehr verlangen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt.

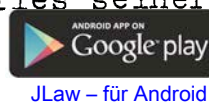
Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage zu einem Teilbetrag von 6,48 DM abgewiesen mit der Begründung, Sinn und Zweck des ArbKrankhG forderten es, einem erkrankten Arbeiter nicht mehr zukommen zu lassen als die Summe, die er bei Fortsetzung seiner Arbeit verdient hätte.

Mit ihrer Revision begehrt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage, während der Kläger sich mit seiner Anschlußrevision gegen die Abweisung eines Teiles seiner Klage wendet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

A) Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

I. Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß die Regelvoraussetzungen des § 1 ArbKrankhG gegeben sind. In solchem Falle hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ArbKrankhG der Arbeiter gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Schon diese grundlegende Bestimmung, die eindeutig ausspricht, daß bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ein Zuschuß zu zahlen ist, spricht dagegen, daß ein Zuschuß dann entfallen soll, wenn bereits durch Zahlung des Krankengeldes der durch die Krankheit angefallene Lohnbetrag zu 90 vom Hundert erreicht wird.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG bestimmt sodann die Höhe dieses Zuschusses als Differenzbetrag zwischen zwei Größen, als welche des näheren in Anwendung und Auslegung des Gesetzes in Frage kommen:

- a) 90% des Nettoarbeitsentgelts im Sinne des § 2 ArbKrankhG,
- b) das kalendertägliche Krankengeld.

Zu a): Die vom Kläger insoweit angestellte Durchschnittsberechnung läßt einen Fehler nicht erkennen.

Das von der Beklagten und auch vom angefochtenen Urteil als mit dem Sinn des Gesetzes unvereinbar bezeichnete Ergebnis, daß in diesem Fall - auf die gesamte Dauer der Erkrankung gesehen - Krankengeld und Krankengeldzuschuß (KGZ) zusammen einen Betrag erreichen, der höher liegt als das sonst erzielte Arbeitsentgelt, ist im vorliegenden Fall darauf zurückzuführen, daß in die 16 Kalendertage der Krankheitsperiode nur 10 ausgefallene Arbeitstage fallen. Das Ergebnis ist also unter anderem auch eine Folge der kalendertägigen Berechnungsmethode. Gleichwohl besteht kein Anlaß,



- 4 -

diesem Grunde in Zweifel zu ziehen. Sie entspricht allein dem Gesetz (BAG 5, 291; 7, 136; 8, 1). Im Schrifttum sind Beispiele gebildet worden, die zeigen, daß auch bei arbeitstägiger Berechnung erhebliche Schwankungen des KGZ auftreten (vgl. Diekhoff in ArbuR 1957, 302; Schelp-Trieschmann, Das Arbeitsverhältnis im Krankheitsfalle, 1959, S. 138). Es ist denkbar, daß auch bei dieser Methode das von der Revision der Beklagten bekämpfte Ergebnis im Einzelfall eintritt.

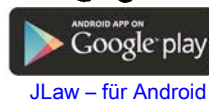
Zu b): Das kalendertägliche Krankengeld betrug hier 11,78 DM.

Wie der Senat im Urteil vom 5. Mai 1960 - 2 AZR 271/58 - ausgesprochen hat, kann es auf die tatsächliche Gewährung des Krankengeldes für die Frage, ob ein Zuschuß vom Arbeitgeber zu zahlen ist und beziehendenfalls, in welcher Höhe er zu zahlen ist, nicht ankommen, weil sonst die Leistungspflicht des Arbeitgebers von dem Zufall abhängig werden würde, ob die Krankenkasse den Versicherungsfall rechtlich zutreffend behandelt hat oder nicht. Da das von der Revision der Beklagten als mit dem ArbKrankhG unvereinbar bezeichnete Ergebnis unter anderem auch darauf zurückzuführen ist, daß das dem Kläger gewährte Krankengeld allein schon höher liegt als 90% des ausgefallenen Lohnes, war als Vorfrage zu prüfen, ob der Versicherungsfall insoweit von der Krankenkasse unzutreffend behandelt worden ist.

Einer solchen Nachprüfung stand nicht entgegen, daß die Gewährung des Krankengeldes an den Kläger einen begünstigenden Verwaltungsakt darstellt, der nach allgemeinen Grundsätzen nicht frei widerrufen werden kann und für dessen Widerruf es auch im vorliegenden Fall an besonderen gesetzlichen Gründen - wie diese zum Beispiel aufgezählt sind bei Peters, Sautter-Wolff, Komm. z. Sozialgerichtsbarkeit, § 77 Anm. 9 - fehlte. Denn die sich hieraus ergebende rechtskraftähnliche Bindungswirkung gilt nur für die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beteiligten (Krankenkasse und Versicherter), bindet jedoch nicht gegenüber Dritten und in ihrem Falle auch nicht die Gerichte in Arbeitssachen. Andernfalls würde nämlich die Leistungspflicht des Arbeitgebers nach dem ArbKrankhG insoweit von dem Eintritt der Bindungswirkung, auf die der Arbeitgeber selbst keinen Einfluß hat, und dann also doch von einem Zufall abhängig werden.

Im vorliegenden Fall war vor allen Dingen zu prüfen, ob dem Kläger ein Krankengeld bereits für die ersten beiden Tage (Sonntag und Sonntag) seiner Krankheitsperiode mit Recht gewährt wurde. Die Frage, ob bei der 5-Tage-Woche und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am Sonntag dieser Tag und der folgende Sonntag bereits mit Krankengeld zu belegen sind, ist im Schrifttum der Krankenversicherung umstritten (vgl. Keck, WzS 1957, 338; Mecklenburg, WzS 1958, 46; Gura, WzS 1958, 264; Schnell, WzS 1959, 15; Fischer, DOK 1958, 16; Betriebskrankenkasse 1959, Sp. 431 (Auskunft der Redaktion); Schreier, SozVers. 1958, 352; Frey, BB 1958, 1172, 1175). Soweit ersichtlich, ist die Frage durch die Sozialgerichte bisher nur einmal und zwar dahin entschieden worden, daß in einem solchen Falle das Krankengeld bereits für die ersten beiden Tage der Arbeitsunfähigkeit zu gewähren ist (SG Speyer, Urteil vom 15. Juli 1959, Betriebskrankenkasse 1959, Sp. 415).

Der Senat schließt sich insoweit den Ausführungen von Schreier, aaO, an. Da das Krankengeld nach der klaren Vorschrift des § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an zu gewähren ist, wenn diese länger als zwei Wochen dauert, und da es für jeden Kalendertag zu gewähren ist, käme eine Versagung des Krankengeldes für diese beiden Tage nur dann in Betracht, wenn die Ruhensvorschrift des § 189 Abs. 1 Satz 1 RVO eingreifen würde. Nach dieser Vorschrift ruht der Anspruch auf Krankengeld, wenn und soweit der



- 6 -

hält. Der Kläger erhielt jedoch Arbeitsentgelt nur für die geleistete Arbeit, wie es überhaupt ein arbeitsrechtlicher Grundsatz ist, daß Arbeitsentgelt nur für geleistete Arbeit gewährt wird (u.a. Beschluß des Großen Senats vom 17. Dezember 1959, AP Nr. 21 zu § 616 BGB Bl. 6 Rückseite), soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Ein anderes kann nur dann angenommen werden, wenn die Woche Lohnbemessungszeitraum war. Der Kläger stand hier aber nicht im Wochenlohn, sondern im Stundenlohn bzw. Akkordlohn. Unter diesen Umständen war für die Anwendung der Ruhensvorschrift des § 189 RVO kein Raum, weil dem Kläger - unbeschadet der Tatsache, daß er von seinem bis Freitag einschließlich verdienten Lohn auch noch den Lebensunterhalt für die folgenden beiden Tage bestreiten mußte - Arbeitsentgelt nicht über den Freitag hinaus und somit nicht während der Krankheit gewährt wurde. Die Lohnersatzfunktion des Krankengeldes sagt aber dann, wenn feststeht, daß für den Sonnabend kein Lohn gezahlt wird, für die Versagung des Krankengeldes nichts aus.

War somit dem Kläger rechtlich zutreffend das Krankengeld bereits für die ersten beiden Tage seiner Arbeitsunfähigkeit gewährt worden, so ergeben sich keine Bedenken gegen die Heranziehung der gewährten 11,78 DM als Berechnungsgröße, zumal keine Anhaltspunkte für eine falsche Berechnung des Grundlohnes bzw. des kalendertäglichen Krankengeldes ersichtlich sind.

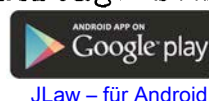
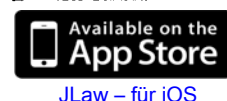
Da auch die Differenz zwischen den unter a) und b) genannten Berechnungsgrößen in beiden Vorinstanzen richtig errechnet worden ist, ergeben sich insoweit keine Gesichtspunkte, die eine Versagung oder Kürzung des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs rechtfertigen würden.

II. Sowohl das angefochtene Urteil wie auch die Revision der Beklagten stellen demgegenüber eine Kontrollberechnung an, die das unter I gefundene Ergebnis an dem Lohn misst, den der Kläger an den in die 16 Kalendertage seiner Krank-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

heit hineinfallenden zehn Arbeitstagen verdient haben würde. Indes enthält das ArbKrankhG nicht nur keine Anhaltspunkte für eine derartige Kontrollmöglichkeit. Im Gegenteil: Sowohl der Wortlaut wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes sprechen eindeutig dafür, daß es bei der Anwendung des Gesetzes auf die Höhe des in der Krankheitsperiode ausgefallenen Lohnes in keiner Hinsicht ankommt.

1) § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG nimmt zwar durch Erwähnung des § 2 ArbKrankhG das Nettoarbeitsentgelt des Arbeiters in Bezug, aber nicht das durch Krankheit ausgefallene, sondern ausschließlich das vor Eintritt der Krankheit (in den letzten Lohnperioden) verdiente Arbeitsentgelt. Die Vorschrift bringt gerade dadurch, daß sie die Höhe des Krankengeldzuschusses u. a. durch das in der Vergangenheit verdiente Entgelt bestimmen läßt, zum Ausdruck, daß die Frage des während der Krankheit entgangenen Entgelts ohne Einfluß sein soll.

2) Die ursprüngliche Fassung des jetzigen § 2 (damaligen § 3) ArbKrankhG sah die Berechnung des KGZ nach dem Lohnbetrag vor, den der Arbeiter verdient haben würde, wenn er nicht krank geworden wäre. Diese Formulierung ist aber nicht Gesetz geworden. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit einer derartigen Berechnung erwogen und ausdrücklich abgelehnt hat. Das Gesetz beruht demnach nicht nur nicht auf dem Lohnausfallprinzip (BAG 7, 136), sondern lehnt dieses Prinzip für seinen Bereich erkennbar ab.

3) Wenn dem gegenüber die Revision der Beklagten meint, der Gesetzgeber habe nicht beabsichtigen können, daß durch starre Anwendung der Berechnungsmethode dem Arbeitnehmer ein Anreiz geboten werde, "seine Krankheitstage günstig einzurichten und auf diese Weise trotz Nichtarbeit mehr als das zu verdienen, was er bei ordnungsmäßiger Arbeitsleistung verdient haben würde", so verkennt der Senat keineswegs, daß in einem solchen Falle wie dem vorliegenden tatsächlich ein solcher Anreiz geboten wird. Ihm kann aber der auf den Zuschuß in Anspruch genommene Arbeitgeber dadurch begegnen,



- 8 -

wenn er im Prozeß verlangt, daß durch eine entsprechende Beweisaufnahme die Gerichte in Arbeitssachen sich selbst ein Bild davon machen, ob ein Gefälligkeitsattest erteilt und Krankheit nur vorgeschützt war. Solange aber die Tatsache des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit am Samstag und des Endes der Arbeitsfähigkeit an einem Sonntag nicht bestritten wird, muß für die Entscheidung des Einzelfalles davon ausgegangen werden, daß der Arbeiter nicht mit den Möglichkeiten des Gesetzes manipuliert hat. Andererseits darf auch nicht verkannt werden, daß das Gesetz bei Arbeit in 5-Tage-Woche insoweit einen Anreiz dazu bieten kann, trotz einer bereits gegebenen Arbeitsunfähigkeit auf jeden Fall noch den letzten Arbeitstag (Freitag) durchzuhalten. Die Revision der Beklagten geht übrigens in tatsächlicher und rechnerischer Hinsicht insoweit fehl, als sie davon spricht, der Kläger habe allein an Krankengeld mehr bekommen als 90% seines Nettoeinkommens im Sinne des § 2 ArbKrankhG ausmachen. In Wirklichkeit hält sich nämlich das Krankengeld innerhalb der durch § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 RVO bestimmten Höchstgrenze von 75% des Grundlohnes. Darüber hinaus ist es in tatsächlicher und rechnerischer Hinsicht nicht richtig, wenn die Revision ausführt, das Krankengeld allein habe dem Kläger hier schon 90% des Einkommens wie in gesunden Tagen gewährt. Das Einkommen wird hier als wirtschaftliche Lebensgrundlage betrachtet. Die Revision übersieht aber, daß der an zwanzig Arbeitstagen des Berechnungszeitraums erzielte Lohnbetrag den Lebensstandard des Klägers an 28 Kalendertagen prägte, so daß ihm je Kalendertag 14,76 DM zum Verbrauch zur Verfügung standen. 90 vom Hundert dieses Betrages (= 13,28 DM) für die 16 Tage seiner Krankheit ergeben 212,48 DM. Der Kläger hat aber nur 188,48 DM an Krankengeld erhalten.

III. Der Senat hat darüber hinaus den Fall unter dem Gesichtspunkt des Lebens-Standard-Vergleichs, wie er durch § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG zum Ausdruck gekommen ist, überprüft. In dieser Vorschrift kommt - wie auch global in der Überschrift des Gesetzes - zum Ausdruck, daß der Arbeiter durch

- 9 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Prozentsatz, nämlich 90 vom Hundert, an den Lebensstandard herangeführt werden soll, wie er ihm in gesunden Tagen durch Erzielung von Arbeitsverdienst zur Verfügung stand. Dieser Gedanke ist, wie auch die Vorgeschichte des Gesetzes zeigt, tragend für das ganze Gesetz (BAG 5, 291; 8, 1; Urteil vom 21.1.1960 - 2 AZR 523/58 -). Unter diesen Umständen könnte man argumentieren, daß bei Arbeit in 5-Tage-Woche der von Montag bis Freitag verdiente Lohn auch noch für den darauf folgenden Sonnabend und Sonntag den Lebensunterhalt sichern muß. Werden aber diese beiden Tage mit Krankengeld und Arbeitgeberzuschuß belegt, so erspart der Arbeiter die Aufwendungen für diese beiden Tage in Höhe der erhaltenen Leistungen (13,28 DM täglich). Diese insgesamt 26,58 DM stehen ihm für die 16 Krankheitstage zur Verfügung, verbessern seinen Lebensstandard an jedem der 16 Krankheitstage somit um 1,66 DM und erreichen, zusammen mit dem Krankengeld und Krankengeldzuschuß einen Betrag von 14,94 DM täglich, somit mehr als in gesunden Tagen, an denen nur 14,76 DM täglich verbraucht werden konnten.

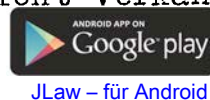
Indes sprechen gegen eine solche Einrechnung des "nicht verbrauchten Lohnes" mehrere Gesichtspunkte:

1) Es erscheint unbillig, mit dem Argument des Lebensstandard-Vergleichs den Arbeitgeber von der Pflicht zur Zahlung eines Krankengeldzuschusses in einem solchen Falle zu befreien, obgleich die Gestaltung des Lebensstandards in kranken Tagen maßgebend gerade auch auf den Leistungen der Krankenkasse beruht, diese selbst aber keine Möglichkeit hat, ihre eigenen Leistungen mit einer analogen Begründung zu kürzen. Die gegenwärtige Gestalt der RVO ermöglicht der Krankenkasse nicht einen solchen Vorteilsausgleich, weil die einzige Vorschrift, die insoweit in Betracht kommen könnte, nämlich § 189 RVO - wie bereits ausgeführt - nicht zum Zuge kommt. Darüber hinaus ist das genannte Lebensstandard-Prinzip in der RVO selbst nicht verankert, mag auch die Bestimmung eines Krankengeldhöchstsatzes einen ähnlichen Zweck verfolgt haben.



2) Es ist zu berücksichtigen, daß das geltende Krankenversicherungsrecht von jedem Arbeiter erwartet, daß er zwei Krankheitstage hindurch seinen Lebensunterhalt aus ersparten Mitteln und ohne fremde Hilfe bestreiten kann (Karenztage). Da ein Arbeiter im Falle seiner Erkrankung in der Regel nicht wissen kann, ob seine Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Wochen dauert, muß er den "nicht verbrauchten Lohn" zunächst zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verwenden. Erhält er dann bei einer Dauer der Erkrankung von mehr als zwei Wochen das Krankengeld und den KGZ auch für die ersten beiden Tage seiner Arbeitsunfähigkeit, so muß er diesen Betrag im Prinzip wegen der Möglichkeit einer erneuten anderweitigen, kurzfristig auftretenden Erkrankung zurücklegen.

3) Vor allem aber spricht gegen die Einrechnung des "unverbrauchten Lohnes" die Notwendigkeit, das Gesetz praktikabel zu halten. Wollte man die Einrechnung des "unverbrauchten Lohnes" in dem hier vorliegenden Fall für notwendig ansehen, so müßte das gleiche auch dann gelten, wenn ein Arbeiter, der in 5-Tage-Woche arbeitet, einen Tag früher, nämlich am Freitag, arbeitsunfähig wird. In diesem Fall hätte der Arbeiter an den Tagen Montag bis Donnerstag 4/5 des für den Lebensunterhalt am Sonnabend und Sonntag bestimmten Betrages verdient. Um festzustellen, wieviel "unverbrauchten Lohn" der Arbeiter in einem solchen Falle in die Krankheitsperiode einbringt, müßte der kalendertägliche Durchschnittsverdienst mit der Zahl der arbeitsfreien Tage und mit der Zahl der in der letzten Woche erbrachten Arbeitstage multipliziert und das Ergebnis durch die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage geteilt werden. Das so gewonnene Ergebnis müßte dann auf die Krankheitstage verteilt und den kalendertäglichen Leistungen an Krankengeld und Krankengeldzuschuß zugeschlagen werden, wenn man sich ein Bild über den Lebens-Standard des Klägers in der Krankheitsperiode machen wollte. Noch viel komplizierter wäre aber die Berechnung bei wöchentlich wechselnden Verdiensten. In diesem Fall müßte nämlich der kalendertägliche Durchschnittsverdienst der letzten Woche gesondert errechnet und dann erst die soeben genannten Formelrechnungen angeschlossen werden. Dabei darf auch nicht verkannt werden,



daß ein exakter Lebens-Standard-Vergleich eine Fülle weiterer Faktoren in Rechnung stellen müßte: Während einerseits innerhalb der Krankheitsperiode erhöhte Aufwendungen für Krankenkost, zusätzliche Medikamente und Pflegeaufwand eintreten können, entfallen andererseits Aufwendungen für die Fahrt zur Arbeitsstätte, auswärtige und zusätzliche Mahlzeiten usw..

Dies legt den Gedanken nahe, daß das ArbKrankhG unter Inkaufnahme sozial-politisch unerwünschter Ergebnisse im Einzelfall in § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG schlechthin, um das Gesetz praktikabel zu erhalten, formuliert hat, der Krankengeldzuschuß berechne sich in einfacher Weise aus der Differenz der beiden dort genannten Berechnungsgrößen. Hat aber der Gesetzgeber Unebenheiten in Kauf genommen, so ist für eine abändernde Rechtsfindung kein Raum.

- B) Aus den obigen Ausführungen ergibt sich zugleich, daß die Anschlußrevision des Klägers begründet ist und dazu führen muß, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen. Das angefochtene Urteil beruht insoweit, als es die Klage zu einem Teilbetrag abgewiesen hat, auf der Anwendung des Lohnausfallprinzips. Sprechen aber Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes so eindeutig gegen dieses Prinzip, kann es weder zur Begründung einer Beschränkung des KGZ auf 90% noch auf 100% des ausgefallenen Lohnes als Begründung herangezogen werden. Die gleiche Auffassung vertreten auch Schmatz-Fischwasser, Komm. zum ArbKrankhG, 3. Aufl., § 2 Anm. III 6.

gez. Dr. Müller Schilgen Dr. Joachim
Dr. Sinning Fritz Zeilinger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

